

## **Satzung**

des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.

nach dem Beschluss der Hauptversammlung am 31.08.2020

### Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein
- § 3 Satzungsharmonie
- § 4 Länderrat
- § 5 Aufgaben des Länderrats
- § 6 Zusammensetzung des Länderrats
- § 7 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats
- § 8 Öffentlichkeit und Sekretariat
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Ehrenmitgliedschaft
- § 14 Assoziierte Mitglieder
- § 15 Organe des Landesverbandes
- § 16 Hauptversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Bezirksgruppen
- § 19 Landesgruppen
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Geschäftsstelle
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Landesverbandes

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Landesverbandes**

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist der Zusammenschluss der buchhändlerischen Unternehmen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Er ist durch Verschmelzung der ehemals selbständigen Landesverbände Rheinland-Pfalz e.V. sowie Saarland e.V. durch Aufnahme durch den Landesverband Hessen e.V. auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages vom 10.05.2012 entstanden und ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt. Der Landesverband hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, sie – soweit rechtlich zulässig und möglich – in fachlichen, arbeitsrechtlichen, gewerberechtlichen, sozialpolitischen und anderen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Landesverband vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Institutionen. Der Landesverband wird tarifpolitisch nicht tätig.

(2) Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Schaffung geordneter Verhältnisse im Buchhandel;
2. Wahrung und Überwachung der Handelsbräuche im Buchhandel;
3. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs;
4. Aktives Eintreten für die Einhaltung der Preisbindung von Verlagserzeugnissen;
5. Regelmäßige Unterrichtung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten;
6. Förderung des fairen, kollegialen Umgangs der Mitglieder untereinander;
7. Kontaktpflege mit benachbarten Fachverbänden;
8. Förderung der Ausbildung des buchhändlerischen Nachwuchses
9. Ausbau und Förderung der sozialen Einrichtungen des Buchhandels;
10. Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung seiner Aufgaben.
11. Durchführung regionaler Werbung und sonstiger Veranstaltungen wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit für das Lesen;

(3) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.

## **§ 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein**

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

## **§ 3 Satzungsharmonie**

- (1) Die Satzung des Landesverbandes darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände.
- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach Abs. 2 suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

#### **§ 4 Länderrat**

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

#### **§ 5 Aufgaben des Länderrats**

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
  2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
  3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungs-harmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
  4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
  5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
  6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
  7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
  8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
  9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigefügt ist;
  10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
  11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
  12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
  13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe.

- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 6 Zusammensetzung des Länderrats**

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

## **§ 7 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats**

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Öffentlichkeit und Sekretariat**

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle buchhändlerischen Unternehmen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sein. Die Mitgliedschaftsrechte werden von dem / den jeweiligen Inhaber / Inhabern, Vorstand / Vorständen, Geschäftsführer / Geschäftsführern, geschäftsführenden Gesellschafter / Gesellschaftern ausgeübt. Die genannten natürlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertretungsorgane der Mitgliedsunternehmen sind für die Einhaltung der Mitgliedspflichten verantwortlich.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt voraus,
  1. dass das Mitglied Buchhändler oder ein buchhändlerisches Unternehmen ist, wobei die Satzung des Börsenvereins sinngemäß gilt;
  2. dass das Mitglied die Mitgliedspflichten gemäß § 15 der vorliegenden Satzung erfüllt und sich hierzu schriftlich in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, wobei die Verpflichtung im Falle von juristischen Personen durch deren Vertretungsorgane (Vorstand, Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafter) und im Falle von Einzelfirmen durch deren Inhaber erfolgt;
  3. dass das Mitglied die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat;
  4. dass das Mitglied auch Mitglied des Börsenvereins ist oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme in den Landesverband auch Antrag auf Aufnahme in den Börsenverein gestellt hat;
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (4) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (5) Hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen, die in Anhang III zu dieser Satzung enthalten sind, entsprechend. Die Regelungen im Anhang sind vollumfänglich Bestandteil dieser Satzung, sofern sie einzelnen Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die ordentliche Hauptversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied stimmberechtigt an den Versammlungen des Landesverbandes teilzunehmen. Die Stellvertreter müssen Mitglieder sein. Jedes Mitglied darf bis zu drei Mitglieder vertreten;

2. zu allen Ämtern gewählt zu werden;
3. alle vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen;
4. sämtliche Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis zu beziehen;
5. die Vermittlung des Vorstandes in beruflichen Angelegenheiten anzurufen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Jahresbeitrag sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen;
2. die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und gewissenhaft zu befolgen;
3. die Mitgliedstelle des Börsenvereins über jede firmenrechtliche Änderung in ihrem Geschäftsbetrieb zu unterrichten;
4. der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen;
5. alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheim zu halten;
6. ihren Auszubildenden eine gründliche Ausbildung zu ermöglichen;
7. die Preisbindung einzuhalten.

(2) Die Mitgliedspflichten sind außer in den sich aus Abs. 1 ergebenden Fällen als verletzt anzusehen:

1. durch eine Handlungsweise, die den guten kaufmännischen Sitten zuwiderläuft oder sonst geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich zu schädigen;
2. durch vorsätzlichen und nachhaltigen Verstoß gegen das Urheberrecht;
3. durch wissentlich unrichtige Angaben über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 12).

(3) Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichem Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Kauf- bzw. Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Angehörige von Mitgliedsunternehmen oder andere Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Assoziierte Mitglieder**

- (1) Unternehmen, die im Nebengewerbe auf eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten, können eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied im Landesverband erwerben. „Im Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels in einem solchen Unternehmen 80 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Börsenvereins nicht überschreitet.
- (2) Unternehmen, die als assoziierte Mitglieder dem Landesverband angehören, erwerben dadurch keine Mitgliedschaft im Börsenverein. Sie haben im Landesverband kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder nach §14 (1) der Satzung (Assoziierte Mitglieder) sind verpflichtet, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied regelmäßig nachzuweisen. Der Nachweis muss bis zum 30. September des Prüfungsjahres erfolgen durch
  - a) Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder
  - b) Vorlage der die zu prüfenden Beitragsjahre betreffenden Umsatzsteuererklärungen (Vor Anmeldung, Jahressteuererklärung).

Mitglieder, die nach Ablauf des 30. Septembers den Nachweis nicht erbracht haben, zahlen den doppelten Jahresbeitrag. Dies gilt entsprechend auch für die Folgejahre, bis der Nachweis erbracht wird. Wird der Nachweis nicht innerhalb von drei Folgejahren erbracht, scheidet das Mitglied zum Ende des Vereinsjahres aus.

Ergibt ein erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Assoziierte Mitgliedschaft i.S.v. §14 (1) Satzung nicht mehr erfüllt, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds unter Fortführung der Verkehrsnummer durch Vorstandsbeschluss in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Andernfalls scheidet das Mitglied zum Ende des Vereinsjahres aus.

## **§ 15 Organe des Landesverbandes**

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
  1. die Hauptversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der Länderrat.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandes in den Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten, Tagegelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet, mit Ausnahme der Aufwendungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie den Landes- und Bezirksgruppenversammlungen.

## **§ 16 Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 50 Mitglieder die Einberufung beantragen.
  1. Einladung:  
Ort und Termin der Hauptversammlung muss vom Vorstand mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen und mindestens 2 Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung

im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels veröffentlicht werden. Die Einladung muss darüber hinaus in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung zugehen.

2. Anträge:

Anträge an die Hauptversammlung können vom Vorstand, von den Bezirksgruppen und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen bzw. 1 Woche vor einer außerordentlichen Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen und sind schriftlich zu begründen. Sie sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. spätestens zu Beginn einer außerordentlichen Hauptversammlung bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Initiativanträge, bei welchen ein unmittelbarer thematischer Bezug zu einem Punkt der vorläufigen Tagesordnung gegeben ist.

Der Vorstand kann weitere Anträge einbringen, über deren Zulassung die Hauptversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Hauptversammlung. Zur Annahme nach den Sätzen 1 und 2 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen; Anträge auf Satzungsänderung können in der Hauptversammlung nicht gestellt werden.

3. Zuständigkeit:

Außer den sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten obliegt der Hauptversammlung:

- a) die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Wahlausschusses während ihrer Amtszeit, falls dieser Antrag von mindestens 50 Mitgliedern des Landesverbandes unterstützt wird;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Voranschlages;
- c) die Entscheidung über etwaige Beschwerden über den Vorstand;
- d) Bestimmung der Rechnungsprüfer.

4. Leitung der Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

5. Wahl und Abstimmung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählt und beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Anwesenden und Vertretenen dies verlangen.

6. Vertretung:

Die am Erscheinen zu einer Hauptversammlung verhinderten Mitglieder können ihre Stimmen nach Maßgabe des § 14 Ziffer 1 an andere Mitglieder übertragen. Die Übertragungsvollmachten sind vor Beginn der Versammlung vom Wahlausschuss zu prüfen.

7. Protokoll:

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.



## § 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses unter den Mitgliedern des Landesverbandes gewählt. Weitere Kandidaten können aus der Hauptversammlung nominiert werden. Der Vorstand besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- (2) Vier Vorstandsmitglieder müssen ihren satzungsmäßigen Sitz bzw. den Sitz der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Hessen, drei Vorstandsmitglieder in Rheinland-Pfalz und zwei Vorstandsmitglieder im Saarland haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus dem Vorstand aus, so rückt derjenige Kandidat aus der Wahlliste seines Bundeslandes nach, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist von der Wahlliste kein Kandidat zur Mitarbeit im Vorstand bereit, so kann der Vorstand ein Mitglied aus dem betreffenden Bundesland nachberufen. Hinsichtlich des Verbleibs des nachträglich berufenen Vorstandsmitgliedes im Vorstand gelten die Regelungen nach § 17 Abs. 11 Satz 4 bis 8 entsprechend. Verlegt ein Vorstandsmitglied seinen Sitz in ein anderes Bundesland innerhalb des Verbandsgebietes, kann es nur mit Zustimmung der Landesgruppe im Vorstand verbleiben.
- (3) Im Vorstand sollen der herstellende und verbreitende Buchhandel mit mindestens je vier Mitgliedern vertreten sein.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt zur Vorbereitung der Vorstandswahl eine Wahlliste für die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine weitere für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. In die Listen sind alle von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten aufzunehmen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt haben. Ihr jeweiliges Bundesland ist zu kennzeichnen.
- (5) Gewählt wird in zwei Wahlgängen. Zunächst wird die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Diese sollen unterschiedlichen Fachgruppen angehören. Bei diesem Wahlgang ist die Wahl durch Akklamation zulässig, wenn es keine Mehrzahl von Bewerbern gibt und keiner der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragt.
- (6) Anschließend werden sieben weitere Personen in der Weise gewählt, dass die Sitzverteilung im Vorstand gemäß Absatz 2 erfüllt ist. Dabei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die unter den Kandidaten aus ihrem Bundesland jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich des jeweils letzten Platzes aus einem Bundesland oder bei Ausbleiben von Stimmen für die Kandidaten eines Bundeslandes entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (7) Sofern bei der Wahl nichts anderes beschlossen wird, endet die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder mit dem Ende der drei Jahre nach der Wahl stattfindenden Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Teilhaber oder Leiter des gleichen Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (8) In der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand in seinen Ämtern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführers hervorgehen. In der konstituierenden Sitzung sind die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers zu vergeben.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann darüber hinaus durch Mehrheitsbeschluss

entscheiden, dass dem Geschäftsführer des Landesverbandes für bestimmte Rechtsgeschäfte Vollmacht gewährt wird.

- (11) Sofern sich nicht in ausreichender Zahl Mitglieder aus einem Bundesland dazu bereit erklären, bei der Vorstandswahl zu kandidieren, bleibt die dieser Landesgruppe im Sinne von § 17 Abs. 2 zugewiesene Vorstandsposition zunächst unbesetzt. Dem Vorstand steht das Recht zu, nachträglich einen geeigneten Kandidaten der betreffenden Landesgruppe als kooptiertes Vorstandsmitglied zu bestimmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Über den Verbleib des kooptierten Vorstandsmitglieds im Vorstand entscheidet die nächste Hauptversammlung. Sofern sich bei der dort durchzuführenden Wahl mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen für einen Verbleib des kooptierten Vorstandsmitglieds im Vorstand aussprechen, verbleibt dieses bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Andernfalls scheidet er aus dem Vorstand aus. Sofern sich in dieser Hauptversammlung ein anderer Kandidat aus demselben Bundesland zur Wahl stellt, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt § 17 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

## **§ 18 Bezirksgruppen**

Zur Regelung regionaler Fragen können Bezirksgruppen eingerichtet werden. Sollte eine Bezirksgruppe gebildet werden, verpflichtet sich diese zur Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Bezirksgruppen.

## **§ 19 Landesgruppen**

- (1) Die Mitglieder, deren satzungsgemäßer Sitz bzw. Sitz der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sich im Saarland befindet, bilden gemeinsam die Landesgruppe Saarland. Den Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz und Hessen steht es frei, ebenfalls eine Landesgruppe zu bilden.
- (2) Das der Landesgruppe Saarland zugewiesene Sondervermögen wird vom Landesverband treuhänderisch verwaltet, bis es von den jeweiligen Landesgruppen im Ganzen oder teilweise angefordert wird. Der Landesverband hat das Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwalters zu verwalten. Dabei sind das Sondervermögen der beiden Landesgruppen und das sonstige Vereinsvermögen strikt getrennt zu führen. Zinsen und sonstige Erträge des Sondervermögens bleiben Bestandteil des Sondervermögens. Sie fließen nicht in das gemeinsame Budget des Landesverbandes ein.
- (3) Die Landesgruppe hat die Aufgabe, das ihr zugewiesene Sondervermögen wirtschaftlich zur Förderung regionaler Fragen und Themen im Sinne ihrer Mitglieder einzusetzen (z.B. regionale Buchmessen, Leseförderung, Bezuschussung von Ersatzberufsschullehrgängen für Auszubildende etc.). Es steht den Landesgruppen frei, mit dem Sondervermögen auch Standardaufgaben des Landesverbandes zu unterstützen.
- (4) Jede Landesgruppe entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die Verwendung des ihr zugewiesenen Sondervermögens. Die Einzelheiten hierzu legt die Landesgruppe in einer Geschäftsordnung fest. In diese Geschäftsordnung sind Regelungen über die Entscheidungsfindung der Landesgruppe aufzunehmen.
- (5) Die Landesgruppen werden gegenüber dem Landesverband durch ihre Vertreter im Vorstand vertreten.

- (6) Die Bezirksgruppen bestehen unabhängig von den Landesgruppen. Die Mitglieder der ehemaligen Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland können neben den Landesgruppen entsprechende Bezirksgruppen, denen die Befugnisse gem. § 18 der Satzung zustehen, bilden.

## **§ 20 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der Landesverbandsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie tagen allein und nach eigenem Ermessen und wählen ihre Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen. Stehen Rechnungsangelegenheiten auf der Tagesordnung, so gilt dasselbe für den Schatzmeister.

### **1. Wahlausschuss:**

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens je einem Mitglied aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Wahlausschuss hat die Wahlen durch die Hauptversammlung vorzubereiten und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die Ernennung der Ersatzmänner für Organe des Vereins zu bewirken, die während des Vereinsjahres ausscheiden. Die Ernennung ist von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung muss eine Ersatzwahl stattfinden.

### **2. Arbeitsausschüsse:**

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Landesverbandsaufgaben nach Bedarf Arbeitsausschüsse einsetzen.

### **3. Amtsdauer:**

Die Amtsdauer aller gewählten Ausschussmitglieder endet mit dem Ende der drei Jahre nach ihrer Wahl stattfindenden Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand und den Ausschüssen zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens 50 Mitgliedern des Landesverbandes an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden. Dabei ist § 3 zu beachten.
- (2) Der Vorstand lässt die ihm zugegangenen Anträge zur Satzungsänderung juristisch prüfen. Bei Notwendigkeit wird ein Arbeitsausschuss eingesetzt.
- (3) Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis des Satzungsausschusses sowie die Anträge der Antragsteller spätestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen und zwei Wochen vor der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung in Textform den Mitgliedern zugänglich zu machen veröffentlichen und die Anträge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.

## **§ 23 Auflösung des Landesverbandes**

Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann nur von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder einstimmig vom Vorstand gestellt werden. Für die Prüfung des Antrages sowie für die einzuhaltenden Fristen gilt § 16 entsprechend. Der den Landesverband auflösende Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Vertretungen sind unstatthaft. Die Abstimmung erfolgt mittels gestempelter Stimmzettel. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Entsprechendes gilt für den Fall der Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes.